

Stenographisches Protokoll

über die

2. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 29. December 1896.

Inhalt:

Anlage.

Interpellation des Abgeordneten Walz und Genossen an den Statthalter, betreffend das Vorgehen der Finanzorgane bei Verzehrgsteuer-Abfindungen.

Antrag des Abgeordneten Kobič und Genossen, betreffend die Pöbmitzregulierung.

Wahl zweier Schriftführer.

Wahl eines zwölfgliedrigen Verfassungs-Ausschusses zur Behandlung der Anträge des Landes-Ausschusses, des Abgeordneten Karlon und Genossen und des Abgeordneten Fürst und Genossen, betreffend die Aenderung der Landtags-Wahlordnung.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Karlon und Genossen auf Aenderung der Landtags-Wahlordnung (Beilage Nr. 16 — Zuweisung an den Verfassungsausschuß.)

Begründung des Antrages des Abgeordneten Fürst und Genossen auf Aenderung der Landtags-Wahlordnung. (Beilage Nr. 17 — Zuweisung an den Verfassungsausschuß.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Gundaker Graf Wurmbrand.

Schriftführer: Die Abgeordneten Hagenhofer, Baron Moscon und Gustav Größwang.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung von gestern ist aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen in Steiermark (Beilage Nr. 12);

der Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Gewährung eines weiteren Betrages von 10.000 fl. zum Zwecke der theilweisen Vinderung von durch Elementar-Ereignisse hervorgerufenen Nothständen (Beilage Nr. 15);

der Antrag des Abgeordneten Prälat Karlon und Genossen mit Vorlage von Gesetz-Entwürfen, betreffend die Aenderung der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark (Beilage Nr. 16);

der Antrag des Abgeordneten Anton Fürst und Genossen auf Aenderung der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark (Beilage Nr. 17).

Es ist mir gestern eine Interpellation überreicht worden an Se. Excellenz den Herrn Statthalter. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselbe zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Freiherr von Moscon (liest):

„Anfrage an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter als Regierungsvertreter.

Die durch die allgemeine wirthschaftliche Lage nicht gerechtfertigte sprunghafte Erhöhung der FISCALPREISE der Verzehrgsteuer-Abfindungssummen und der bei den Abfindungsverhandlungen seitens der Finanzorgane geübte Vorgang, welcher oft die elementarsten Begriffe von Anständigkeit und Rechtschaffenheit verletzt, haben in der Bevölkerung berechnete Aufregung und Erbitterung hervorgerufen und allseits zu Klagen Anlaß gegeben.

Für die Richtigkeit des Gesagten spricht der bekannte Vorfall in Marburg, welcher vor dem Strafrichter in

der Weise seinen Abschluß fand, daß der Beklagte zwar gestraft, der Kläger aber eine Rolle spielte, welche das Ansehen und die Ehre des k. k. Beamtenstandes tief schädigte, weil constatirt wurde, daß sich der die Abfindungsverhandlung führende k. k. Beamte solcher Finten und Kniffe bediente, welche jeder anständig denkende Mensch, gelinde gesagt, als höchst unmoralisch bezeichnen muß. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß die verzehrungssteuerpflichtigen Geschäftsleute sich geduldig Leistungen auferlegen lassen, zu welchen sie nach dem thatfächlichen Geschäftsverkehre und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet wären, einzig und allein nur aus Furcht der Willkür und den Chikanen ausbeutungsfüchtiger Verzehrungssteuer-Pächter ausgeliefert zu werden.

Diese Furcht ist umso begründeter, als die k. k. Finanzbehörden in der Auswahl der Persönlichkeiten, an welche sie derlei Pachtungen vergeben, sich nicht sehr rigoros zeigen und entgegen den gesetzlichen Vorschriften auf den Leumund keine Rücksicht nehmen.

So wurde beispielsweise in den letzten Jahren eine Verzehrungssteuerpachtung an eine Person vergeben, welche wiederholt wegen Verbrechen des Betruges in Untersuchung stand (Rufe: Hört!), als Lottocollectant wegen groben Dienstvergehen ihres Amtes entsetzt werden mußte und als Geldmäkler in Beamtenkreisen bekannt ist. (Rufe: Hört! Hört!)

Daß Pächter von solcher moralischer Qualifikation als Bestellte zumeist Subjecte verwenden, die bei jeder anständigen Denkungsweise nur darauf bedacht sind, künstliche Gefällsübertretungen zu schaffen, liegt nahe.

Diese Verhältnisse und das fortgesetzte Anziehen der Steuer-schraube lassen die allseitigen Klagen der Bevölkerung vollkommen berechtigt erscheinen und Fälle von Abfindungsverhandlungen, welche wie der Fall in Marburg vor Gericht ihren Abschluß finden, werden gewiß in Zukunft keine vereinzelte Erscheinung bleiben.

Es ist eine Pflicht der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaften, Abhilfe zu schaffen, und stellen wir daher die Anfrage:

1. Durch welche Weisungen und Maßregeln gedenkt die k. k. Regierung dem häufig unlauteren Treiben bei Gelegenheit der Abfindungsverhandlungen zu steuern und die mit Abgaben und Lasten ohnehin überbürdete gewerbetreibende Bevölkerung vor weiteren Bedrückungen zu schützen?

2. Ist die k. k. Regierung geneigt, den Finanzorganen Weisungen zu erteilen, in der Richtung, daß als Verzehrungssteuerpächter und als deren Bestellte nur solche Persönlichkeiten zugelassen werden,

welche sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen eines tadellosen Rufes und eines guten Leumundes erfreuen?

Graz, am 28. December 1896.

Anton Walz. Anton Fürst.
Dr. Julius v. Derschatta. M. Stallner.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir diese Interpellation Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter zu übergeben.

Statthalter Marquis **Bacquehem:** Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Es ist mir weiters folgender Antrag übergeben worden.

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Antrag des Abgeordneten **Robič** und Genossen.

Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich wegen der dringend nothwendig gewordenen Pöbniß-Regulirung mit der hohen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und im Gegenstande mit möglichster Raschheit entsprechende Anträge zu stellen.

Robič. Dr. Dečko.
Lendovšek. Dr. Kojina.
Dr. Sernec. Žičkar.

Bošnjak.“

Landeshauptmann: Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich werde denselben in Druck legen lassen und dem Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung erteilen.

Wir schreiten zur heutigen Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Wahl zweier Schriftführer.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums): Von 41 abgegebenen Stimmen erhielt Herr Gustav Größwang 36, Herr Franz Hagenhofer 40, Herr Franz Wagner 1, Herr Anton Fürst 4 und Herr Moriz Stallner 1 Stimme.

Es erscheinen somit die zwei erstgenannten Herren als Schriftführer gewählt, und ersuche ich dieselben ihre Plätze einzunehmen. (Die Herren Größwang und Hagenhofer nehmen ihre Plätze als Schriftführer ein.)

Wir schreiten nunmehr zur

Wahl eines zwölfgliedrigen Verfassungs-Ausschusses zur Behandlung der Anträge des Landes-

Ausschusses, des Abgeordneten Karlon und Genossen und des Abgeordneten Fürst und Genossen, betreffend die Aenderung der Landtags-Wahlordnung.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.)

Von 44 abgegebenen Stimmen erhielten 44 Stimmen die Herren: Se. Excellenz Graf Edmund Attems, Dr. Julius v. Derchatta, Johann v. Fehrer, Anton Fürst, Franz Hagenhofer, Adalbert Graf Kottulinsky, Dr. Leopold Link und Franz Mosdorfer; 43 Stimmen entfielen auf die Herren Alois Karlon, Dr. Gustav Kokošineg und Alois Posch; 29 Stimmen erhielt Herr Abgeordneter Dr. Josef Sernec, 4 Stimmen Herr Abgeordneter Franz Robič und 1 Stimme Herr Baron Hackelberg. Es erscheinen somit die zwölf erstgenannten Herren gewählt.

Abg. Dr. Sernec (L.-G. Cilli): Hohes Haus! Ueber Beschluß meiner slovenischen Kollegen muß ich die Erklärung abgeben, daß wir erwartet hatten, es würden in diesen wichtigen Ausschuß aus unserer Mitte mindestens zwei Mitglieder gewählt werden; nachdem diesem unserem, wie wir glauben, vollkommen berechtigten Ansuchen nicht stattgegeben worden ist, bin ich nicht in der Lage, das Mandat anzunehmen und überlasse es dem hohen Hause, ein anderes Mitglied zu wählen.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Sernec auf seine Stelle verzichtet hat, bitte ich noch einmal die Wahl eines Mitgliedes in den Verfassungs-Ausschuß vorzunehmen.

Abg. Othmar Graf Lamberg (G.-G.-B.): Ich bitte um das Wort zur Wahl. Ich hatte die Absicht, und es war auch beschlossen unter den Gesinnungsgenossen, daß Dr. Sernec gewählt werde (Abg. Graf Kottulinsky: „Ein Abgeordneter“), daß ein Mitglied von der slovenischen Partei gewählt werde, und ist diese Liste, die wir fixirt haben, gedruckt aufgelegt worden. Da habe ich geglaubt, daß eben der betreffende Candidat von der slovenischen Partei auf dieser Liste schon angeführt wäre, und habe diese Liste in die Urne geworfen; nun sehe ich zufällig, daß es unterlassen wurde, den Namen des Herrn Dr. Sernec auch unter die gedruckt angeführten Candidaten aufzunehmen. Ich bitte daher, was meine Person betrifft, zu gestatten, daß ich meine Wahl wiederhole.

Landeshauptmann: Nachdem die Stimmzettel abgegeben worden sind, und 29 Stimmen hievon Herr Dr. Sernec erhielt, ist es doch nicht möglich, die Wahl

zu wiederholen. Da ohnehin eine Neuwahl vorgenommen wird, ist ja Gelegenheit gegeben, denselben wieder zu wählen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Von 38 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Robič 16 Stimmen, der Herr Abgeordnete Drnig 13 Stimmen, der Herr Abgeordnete Dr. Sernec 7 Stimmen und Herr Abgeordneter Endres 2 Stimmen.

Nachdem die Majorität auf keinen der Herren Abgeordneten gefallen ist, so müssen wir zur engeren Wahl schreiten, und zwar zwischen den Herren Abgeordneten Robič und Drnig.

Ich bitte noch einmal die Stimmzettel abzugeben, u. zw. für die beiden letzten Herren in die engere Wahl. (Nach einer Pause): Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der Wahl der Mitglieder des Sonder-Ausschusses nach unserer Geschäftsordnung die relative Stimmenmehrheit genügt. Es erscheint somit Herr Abgeordneter Robič gewählt, da ihm relativ die meisten Stimmen zugefallen sind.

Abg. Robič (L.-G. Marburg): Ich muß dießbezüglich dieselbe Erklärung abgeben, welche schon Herr Dr. Sernec abgegeben hat, daß ich nicht in der Lage bin, die Wahl zu acceptiren.

Landeshauptmann: Ich bedaure dies sehr und bitte die Herren, nochmals die Stimmzettel abzugeben für ein neues Mitglied in den Verfassungs-Ausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Herr Drnig ist mit 27 Stimmen gewählt, eine Stimme fiel auf Herrn Dr. Rosina und ein Stimmzettel war leer.

Wir schreiten nunmehr zur

Begründung des Antrages des Abgeordneten Karlon und Genossen auf Abänderung der Landtags-Wahlordnung.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Karlon (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich glaube mich wohl keiner Täuschung hinzugeben, wenn ich mich von der Voraussetzung tragen lasse, daß das hohe Haus geneigt sein wird, den von mir und meinen Gesinnungsgenossen eingebrachten Gesetz-Entwurf dem gewählten Verfassungs-Ausschusse zuzuweisen. Da ich für heute keine andere Aufgabe zu lösen habe, als die Zulassungsfrage zu besprechen, so werde ich mich auf wenige kurze Worte beschränken und mich auf das Meritum der Frage so wenig wie möglich einlassen.

Sehen Sie, geehrte Herren, wir haben uns erlaubt, diesen Antrag im hohen Hause zu stellen, weil wir von der Ueberzeugung und Voraussetzung ausgegangen sind, daß nach Ablauf einer 36jährigen Periode, seit welcher das verfassungsmäßige Leben in Steiermark wieder besteht, sich zweifelsohne sehr viele Verhältnisse im Kronlande, die auf die Wähler einen Einfluß haben, geändert haben müssen, und daß es sich schon aus diesem einzigen Grunde als empfehlenswerth hinstellen läßt, die Frage der Wahlreform aufzurollen. Sie alle, meine sehr geehrten Herren, sind mit mir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein Gesetz kein Petrefact ist, um unabänderlich durch unabsehbare Zeit fort zu bestehen.

Die Aufgabe jedes Gesetzes ist vielmehr, sich den bestehenden organischen und socialpolitischen Verhältnissen anzuschmiegen und zu trachten, in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das ist die *ratio legis*, und wenn dies nicht zutrifft, so fehlt die *ratio legis* — und Aufgabe der berufenen Factoren ist es, für eine Aenderung des Gesetzes einzutreten.

Dieser Zustand ist zweifelsohne vorhanden. Er wird uns bewiesen durch die Erscheinungen, die sich bei den einzelnen Wahlen für den Landtag immer und immer wieder zu Tage fördern.

Wir haben wiederholt Schauspiele erlebt, daß die bestehende Landtags-Wahlordnung in den verschiedenen Bezirkshauptmannschaften ganz verschieden zur Anwendung kam und haben das Schauspiel erlebt, daß in einer und derselben Bezirkshauptmannschaft die Landtags-Wahlordnung unter dem einen Bezirkshauptmanne so und unter seinem Nachfolger anders ausgelegt wurde.

Und wenn man sich an die Regierung wandte und etwa den Statthalter um Remedur ersuchte, so konnte man keine andere Antwort erhalten als diese: Bitte ich kann nicht, das ist Aufgabe der Auslegung des Gesetzes. Die Regierung hat das Gesetz nicht auszulegen, die Regierung ist auch nicht in der Lage, den Bezirkshauptleuten dafür Weisungen zu geben. Ich, Statthalter, kann sagen, das ist meine persönliche Ueberzeugung und der Bezirkshauptmann kann auch diese persönliche Ueberzeugung haben.

Das sind gegenüber den sonstigen großen Gebrechen der bestehenden Wahlverhältnisse eigentlich nur kleinliche.

Nun hat der Reichsrath eine Abänderung in seinem Wahlgesetze beschlossen von so weit greifender und einschneidender Natur, daß nach meiner Ueberzeugung kein Landtag sich dieser Sachlage entschlagen kann, sondern daß der Reihe nach wahrscheinlich alle Landtage, nicht bloß der steiermärkische und böhmische, kommen und

sagen werden, wir müssen jetzt unsere Landtags-Wahlordnung in dieser oder jener Richtung ändern.

Diese gegenwärtige Constellation war die veranlassende Ursache, daß wir heuer an Sie, geehrte Herren, herangetreten sind, um den Gedanken der Reform der Landtags-Wahlordnung Ihnen vorzulegen.

Geehrteste Herren! Weil, ich wiederhole es, die eine Abänderung, die sich nur auf die Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden beschränkt, nach unserer Auffassung den gegenwärtigen thatfächlichen Verhältnissen weitaus nicht genügen kann, und weil man, wenn man schon an die Reform der Landtags-Wahlordnung herantreten will, tiefer greifen und gründlicher arbeiten muß, so gestatten Sie mir, geehrteste Herren, eingangs meiner Rede die eine Versicherung auszusprechen, daß ich, als ich daran gieng, die Ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfe auszuarbeiten, mich nicht auf den Standpunkt meiner Partei gestellt habe, weil ich nicht die Ueberzeugung haben kann, daß das, was die Aenderung der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung anbelangt, Aufgabe einer Parteilösung sein soll; was mir vorschwebt, besteht darin, daß es sich bei diesen zwei höchst wichtigen Fragen der autonomen Verwaltung darum handelt, die Parteien untereinander soweit als möglich zu nähern, und daß jede Partei, wenn sie staatsklug ist, die Weisheit in sich tragen soll, soweit sie es für möglich hält, nachzugeben, um den übrigen Parteien entgegenzukommen, um so zu einer gemeinsamen Compromißlinie zu kommen, die den thatfächlichen Verhältnissen in politisch-nationaler, politisch-finanzieller und parteilicher Beziehung möglichst nahe kommt. Von diesem Standpunkte aus habe ich gearbeitet, als ich die Aufgabe übernommen, die beiden Gesetz-Entwürfe auszuarbeiten; Beweis dafür ist schon der Umstand, daß, wenn ich mich hätte auf den Parteilstandpunkt stellen wollen, ich die Bedingungen für die Wahlberechtigung im Großgrundbesitze und für die Wahlberechtigung der Frauen in einer ganz anderen Weise hätte lösen müssen, als dies geschehen ist.

Nun, geehrteste Herren, welches sind die Grundgedanken, welche in unseren Gesetz-Entwürfen enthalten sind? Es sind folgende:

1. die Erweiterung des Wahlrechtes,
 2. die Vermehrung der Abgeordneten, sowie auch die Vermehrung der Landes-Ausschußmitglieder,
 3. die Einführung der directen Wahlen,
 4. die Einführung der geheimen Wahl, und
 5. die Aufrechthaltung der Grundlage, auf welcher die gegenwärtige Landesordnung und Landtags-Wahlordnung aufgebaut ist, die Aufrechthaltung der Interessenvertretung.
- Ich kann zwar nicht die Ueberzeugung aussprechen, daß die

Interessenvertretung das vollkommene Princip für die Volksvertretung sein soll. Ich glaube, es würde sich noch etwas Besseres finden lassen, aber ich will mit den tatsächlichen Verhältnissen rechnen und nicht an Dingen rütteln, die meiner Meinung nach hingenommen werden müssen, wie sie vorliegen, wenn man nicht alles darunter und darüber werfen will.

Ich habe mich also auf den Boden der Interessenvertretung gestellt, kraft welcher nicht nur bloß der Groß- und Kleingrundbesitz, sondern auch die große und kleine Industrie und der Handel Vertretung zu finden haben.

Wenn ich an die Erweiterung des Wahlrechtes gegangen bin, bin ich zuerst von dem einen Gedanken ausgegangen, daß das Wahlrecht an die Steuerleistung gebunden wäre; nur wer eine Steuerleistung hat, hat das Wahlrecht auszuüben. Ich werde mich niemals zu einer Auffassung hinneigen, daß das Wahlrecht ein einem jeden Individuum angeborenes Recht ist; das ist meiner Auffassung nach der Standpunkt der Revolution; den werde ich nicht betreten. Das Wahlrecht ist ein politisches Recht, welches nicht ohne positive Gesetze gegeben und genommen werden kann; ich verbinde das Wahlrecht mit der Steuerleistung; wer diese Verpflichtung erfüllt, hat auch das Recht auf das Wahlrecht einen Anspruch zu erheben.

Ich habe das Wahlrecht in der Weise zu erweitern getrachtet, daß ich den Censur herabgesetzt habe. Der Censur der gegenwärtigen Landtags-Wahlordnung ist eine Steuerleistung von fünf Gulden. Ich habe diese Leistung beibehalten für die Gemeinden der Stadt Graz und der Stadt Marburg, habe ihn jedoch für alle übrigen Gemeinden auf drei Gulden herabgesetzt und zweitens beigefügt, daß bei dieser Steuerleistung nicht bloß die landesfürstlichen Steuern, sondern auch die Landesumlagen mitzurechnen seien.

Die Landesumlage ist eine der allerwichtigsten Gegenstände, die dem Landtage zur Berathung und Schlußfassung vorliegt. Die Feststellung des Landesbudgets ist eine der ersten und höchsten Aufgaben des Landtages, darum kann ich mir nicht denken, daß derjenige, der durch das Gesetz gezwungen wird, die Landesumlage zu bezahlen, kraft dieses Bezahlers darauf keinen Einfluß ausüben soll, wie der Landtag zusammengesetzt werden soll. Dadurch, daß ich die Steuerleistung in allen übrigen Gemeinden ausschließlich der Städte Graz und Marburg auf 3 fl. heruntergesetzt und mit der Landesumlage verbunden habe, glaube ich das Wahlrecht in bedeutender Weise erweitert und auf Kreise ausgedehnt zu haben, die jetzt von demselben nicht betroffen wurden. Allerdings ist das mit einer Einschränkung verbunden. Ich habe

im Entwurfe gesagt, daß mit Ausnahme des Großgrundbesitzes das Wahlrecht nur auszuüben sei von Männern und nur persönlich, und daß es von jenen nicht ausgeübt werden kann, die nur von der Steuer leben; denn wer nur von der Steuer lebt, soll nach meiner Auffassung darüber nichts mitzureden haben, wie die Steuer zu beschaffen ist. Ich habe mir früher erlaubt, geehrteste Herren, in den vorgelegten Gesetz-Entwürfen die Vermehrung der Abgeordneten zu beantragen, nach meiner Auffassung in einer höchst bescheidenen Weise, indem ich die Zahl der 63 Abgeordneten auf 71 erhöht wissen wollte; das wäre eine Vermehrung von 8 Abgeordneten, und kann ich mir nicht denken, daß die hohe Regierung einer so bescheidenen Vermehrung der Abgeordneten im steirischen Landtage irgend ein begründetes und ausschlaggebendes Bedenken entgegensetzen könnte. Ich finde vielmehr, daß diese Vermehrung der Abgeordneten schon dadurch allein begründet ist, daß seit der Schaffung der gegenwärtig bestehenden Landtags-Wahlordnung sich die Bevölkerungszahl erhöht und die Steuerleistung des Kronlandes in sehr bedeutender Weise vermehrt hat.

Ich habe mir erlaubt, weiters zu beantragen, daß die Anzahl der Landes-Ausschußmitglieder von 6 auf 7 zu vermehren sei; und da glaube ich mich auf die Erfahrungen berufen zu dürfen, die ich während der Zeit, als ich selbst die Ehre habe, Mitglied des Landes-Ausschusses zu sein, dort wahrgenommen habe.

In dem Jahre, wo ich in den Landes-Ausschuß eingetreten bin, hat sich die Zahl der Geschäftsnummern auf 12.000 bis 13.000 belaufen. Am heutigen Tage im Jahre 1896 ist sie fast auf 40.000 gestiegen. Schon aus dieser Vermehrung der Geschäftsstücke geht die Nothwendigkeit hervor, daß Sie diese vermehrte Last auch auf mehr Schultern vertheilen sollten.

Dann kann ich noch darauf hinweisen, daß sich ja der Geschäftskreis des Landes-Ausschusses fortwährend erweitert und erweitern muß; es sind Agenden der Eisenbahn-Angelegenheiten zugewachsen und jetzt wird ihn noch neuerdings die Art des Armengesetzes mit großen Arbeiten belasten.

Ich glaube nicht, daß man für alle Zeiten daran festhalten soll, daß diese vermehrten Arbeiten von einer denselben nicht mehr gewachsenen Anzahl von Männern geleistet werden soll.

Ein weiterer Gedanke, der in unserem Gesetz-Entwurfe durchgeführt ist, ist die Einführung der directen Wahlen.

Ich habe gestern schon die Ehre gehabt zu erklären, daß ich nicht für die directen Wahlen schwärme und in denselben keinen großen Fortschritt in der politischen Freiheit erblicke.

Ich bin überzeugt, daß ich die Wahrheit ausspreche, wenn ich sage, daß auch die gesammte Bauernschaft sich nicht sehr danach sehnt. Die Wähler haben jeder bis daher genug. Es wäre viel erspriesslicher, Zustände zu schaffen, wodurch den unausgesetzten Wahlen einige Einschränkung gemacht werden könnte; aber auch das ist nicht in Betracht zu ziehen, da die Reichsraths-Wahlordnung in dieser Richtung ausgefallen ist, und es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Landtagswahlordnung in diesem Sinne auszubauen. Wir beantragen daher die Einführung directer Wahlen, und zwar in den einzelnen Curien nicht bloß in den Landgemeinden, also selbstverständlich auch in der Curie der Großindustrie, um consequent zu sein.

Damit ist aber ganz und gar die Nothwendigkeit der Vermehrung der Wahlorte verbunden; denn wenn bloß die directen Wahlen zur Einführung kommen und die Wahlorte nicht vermehrt würden, würde das eine so große Beschränkung der politischen Freiheit für manche bedeuten, daß man das nicht ertragen könnte.

Wenn Sie die directen Wahlen einführen wollen, müssen Sie die Zahl der Wahlorte bedeutend vermehren, und zwar so bedeutend, daß der betreffende Wähler weder durch Zeit- noch Geldverlust an der Ausübung des politischen Rechtes gehindert sein kann. (Rufe: „Richtig!“) Wir haben nicht bloß die directen Wahlen, sondern auch die geheimen Wahlen beantragt, eines läßt sich vom anderen gar nicht trennen. Wenn Sie bei der öffentlichen Wahl verbleiben wollen, dann lassen Sie sie so, wie sie gegenwärtig ist und rütteln Sie nicht daran. Ein wirklicher Fortschritt, den wir in der Wahlfreiheit anbringen, der besteht darin, daß wir mit der directen Wahl auch die geheime Wahl einführen. (Rufe: „Richtig!“) Das wäre ein Mangel, und dieser haftet dem Antrage des Landes-Ausschusses an, wenn man nur die directen Wahlen und nicht zugleich die geheimen Wahlen beschließen würde.

Wenn nun das geschehen soll, dann müssen auch die Modalitäten der directen und geheimen Wahl genau festgestellt werden, es müssen im Gesetze jene Garantien enthalten sein, die vor Wahlauschreitungen und Wahlverfälschungen sicherstellen können; das ist nicht so einfach, wie es den Anschein haben könnte, es müssen nämlich auch die Hauptwahlorte bestimmt werden; das darf nicht übersehen werden, sonst können Sie die Wahlen gar nicht durchführen.

Ein außerordentlich wichtiger Gegenstand, meine verehrtesten Herren, ist endlich die Einführung des Reclamationsverfahrens. Wir ist es gar nicht erfindlich, wie man seinerzeit ein Landtagswahlgesetz machen konnte, ohne den Wählern — mit Ausschluß der Curie des Groß-

grundbesizes — das Recht der Reclamation zu sichern; das gegenwärtige Landtagswahlgesetz kennt keine Reclamation. Diesen Zustand können Sie nicht aufrechterhalten, den müssen Sie abändern, das ist so selbstredend wie irgend etwas.

Nun sehen Sie, meine verehrtesten Herren, ich werde zum Schlusse eilen und mich nicht des Weiteren ausbreiten. Ich glaube Eines sagen zu dürfen. Was wir Ihnen vorlegen, hat den Vorzug großer Deutlichkeit. Wenn irgend ein Gesetz die Aufgabe zu erfüllen hat, daß es nicht bloß vom Juristen und akademisch Gebildeten, sondern auch vom einfachen Landmann verstanden werden kann, so ist diese Aufgabe von einem Wahlgesetze zu erfüllen; und das werden Sie zugeben, daß Sie, wenn Sie einen Fehler in das Gesetz hineinlegen, in dem sich der Wähler gar nicht zu orientieren vermag, ihm in seinen politischen Rechten nahe treten und ihn direct schädigen. Wenn wir ein Wahlgesetz machen, so muß es so einfach und deutlich sein, daß zu seinem Verständnis der gewöhnliche Hausverstand ausreicht; wenn man aber das Gesetz so construirt, indem man sich auf ein zweites und dann noch ein drittes Gesetz bezieht, so daß man, um klar zu werden, drei Gesetze nacheinander hinnehmen und die Paragraphen zusammensuchen muß, dann haben Sie kein Muster der Gesetzgebung geleistet.

Ich glaube, geehrteste Herren, ich habe diese Klippe in den Entwürfen, welche ich vorzulegen die Ehre hatte, überstanden. Ich bitte Sie also zum Schlusse meiner wenigen Worte, die ich an Sie zu richten mir die Freiheit genommen habe, haben Sie die Güte und weisen Sie den von mir und meinen Gesinnungsgenossen eingebrachten Antrag dem eben gewählten Verfassungs-Ausschusse zu. Ich hege zwar nicht die Hoffnung, meine Herren, daß dieser mein Antrag im Ausschusse, wie er vorliegt, zur Annahme gelangt; daran denke ich nicht, ich bin ein viel zu erfahrener und alter Parlamentarier, um mich solchen Utopien hinzugeben; aber das glaube ich, daß der Ausschuss an dieser meiner Vorlage ein Substrat finden wird, an dessen Hand er, wie ich hoffe, zu einem Resultat kommen wird, das dem Lande zum Heile gereicht, und damit wären meine Wünsche alle erfüllt.

Abg. Edmund Graf **Uttems** (G.-G.-B.): Ich habe mir erlaubt, mich zu dieser Zuweisung an den Verfassungs-Ausschuss zum Worte zu melden, weil ich namens meiner engeren Gesinnungsgenossen in diesem hohen Hause die Erklärung abgeben wollte, daß aus der Zustimmung zur dringlichen Behandlung dieses Antrages und aus der Zustimmung zur Zuweisung dieser Vorlage an den Verfassungs-Ausschuss nicht die

Absicht abgeleitet werden möge, daß wir uns mit dem Inhalte des Antrages einverstanden erklären. Wir wollen die Zuweisung an den Verfassungs-Ausschuß aussprechen, um einerseits der parlamentarischen Conventienz Rechnung zu tragen und andererseits dem Herrn Antragsteller und seinen Gefinnungsgenossen die Möglichkeit zu bieten, dem Ausschusse nähere Erläuterungen zum Antrage abzugeben. Wir verwahren uns aber im Vorhinein, daß wir etwa durch diese Zustimmung zur Zuweisung unserer Haltung präjudiciren. (Rufe: Bravo! Bravo!)

(Der Antrag auf Zuweisung an den Verfassungs-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Fürst und Genossen auf Abänderung der Landtags-Wahlordnung.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Fürst** (L.-G. Bruck): Hohes Haus! Ich werde mich in der Begründung des von mir und meinen Gefinnungsgenossen eingebrachten Antrages wegen Abänderung der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung nur auf das Nothwendigste beschränken. Vorausschicken muß ich aber, daß wir uns mit der Vorlage des Landes-Ausschusses nicht befreunden können, und zwar aus dem Grunde, weil der Landes-Ausschuß allein nur die Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden ins Auge faßt, dabei aber übersehen hat, daß die Abschaffung der mündlichen Stimmenabgabe eine Forderung ist, auf welche die Bevölkerung unter keinen Umständen verzichten wird. Auf den Gesetz-Entwurf, welcher von dem Herrn Prälaten Karlon und seinen Gefinnungsgenossen eingebracht worden ist, bin ich nicht in der Lage, des Näheren eingehen zu können, weil derselbe eben erst heute knapp vor der Sitzung aufgelegt wurde. Soviel ich jedoch aus den Ausführungen des Herrn Prälaten entnehmen konnte, bewegt sich sein Antrag, in einem ziemlich gleichen Geleise mit unserem Antrage und es wird selbstverständlich erst Sache des Verfassungs-Ausschusses sein, zu beurtheilen, inwiefern dieser Gesetz-Entwurf auf Förderung einseitiger Partei-Interessen berechnet ist oder ob derselbe den allgemeinen freiheitlichen Forderungen Rechnung tragen wird.

Wir haben in unserem Antrage nur vier Forderungen gestellt und sind nicht weiter gegangen, wohl werden aber bei der Abänderung der Wahlordnung eine Menge anderer Fragen nicht unberücksichtigt gelassen werden können. So, meine Herren, wird wahrscheinlich auch

hier wie in anderen Landtagen die Frage auftauchen, ob nicht die Vermehrung der Virilstimmen gerechtfertigt ist, ob nicht auch dem Rector der Technischen Hochschule gleich dem Rector der Universität eine Virilstimme eingeräumt werden soll (Rufe: „Sehr gerne!“), ob nicht dem jeweiligen Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz eine Virilstimme eingeräumt werden soll (Rufe: „Sehr gerne!“), auch darüber, ob nicht auch die Ausschcheidung der Märkte, welche bisher mit den Landgemeinden gewählt haben, richtig wäre.

Ich gehe auf die Begründung meines Antrages kurz ein und schicke voraus, daß wir die Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden verlangen, weil wir in der indirecten Wahl eine Ungeheuerlichkeit der gegenwärtigen Wahlordnung erblicken. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß der Grundbesitzer, daß der Gewerbetreibende und der Industrielle, welcher das Glück oder das Unglück hat, in einer Landgemeinde zu wohnen, daß dieser nicht den Mann seines Vertrauens, wie die Wähler in den Städten und Märkten, directe bezeichnen kann. Wir verlangen die geheime Abstimmung, eine der wichtigsten und dringendsten Forderungen, welche aus dem Kreise der Wählerschaft gestellt wird, und zwar aus dem Grunde, weil, seitdem der Flügel Schlag des öffentlichen Lebens ein etwas kräftigerer geworden ist, sich die Beeinflussung der Wähler in einer Weise geltend gemacht, wie nie zuvor.

Wir wissen, daß die Regierung die Ausübung des Wahlrechtes den Beamten eingeschränkt hat. Wir verweisen auf den unerhörten Erlaß des Ministers Grafen Rielmannszegg, welcher die Ausübung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Wahlrechtes geradezu vergewaltigt hat, ich verweise auf die Boycottirung der Gewerbetreibenden und anderer Wähler durch die Herren des Großcapitales, welche bekanntlich die Knechte der liberalen Partei sind (Rufe: „Sehr richtig!“); diese wirtschaftlichen Schädigungen, welche insbesondere seitens der liberalen Partei, die sich eines größeren Geldsackes erfreut, als die anderen Parteien, vorgenommen wurden, werden es mit sich bringen, daß sich viele Wähler nicht mehr trauen werden, ihre Stimmen frei und ungezwungen abzugeben.

So wenig wir den Mißbrauch der Kanzel für politische Zwecke billigen können, ebenso verdammenswerth ist es, wenn die wirtschaftlich stärkere liberale Partei den wirtschaftlich Schwächeren in der Ausübung des Wahlrechtes vergewaltigt. (Rufe: „Bravo, Bravo!“)

Wir fordern weiters die Vermehrung der Abgeordneten aus dem Grunde, welcher früher schon von dem Herrn Prälaten Karlon erwähnt worden ist, weil seit

der Zeit, als durch das kaiserliche Patent vom Jahre 1861 die gegenwärtige Wahlordnung in Kraft getreten ist, sich die wirthschaftlichen Verhältnisse bedeutend geändert haben und nach einem Zeitraume von 36 Jahren billig und gerechterweise diesen Verhältnissen Rechnung wird getragen werden müssen. Wir fordern schließlich und endlich aber auch die Ausdehnung des Wahlrechtes auf jene Kreise der Bevölkerung, welche bisher dieses politischen Rechtes entbehrten. Wir meinen eben, daß, wenn die Gesetzgebung für die Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eine Erweiterung des Wahlrechtes zugestanden hat, sich der Landtag unmöglich verschließen kann, diesen bisher nicht das Wahlrecht besitzenden Leuten ebenfalls ein Wahlrecht zuzugestehen.

Wir erklären, daß wir mit der Art der Erweiterung des Wahlrechtes, wie es durch Einführung der fünften Curie bei der Wahl in das Abgeordnetenhaus durchgeführt wurde, nicht einverstanden, aber doch der Anschauung sind, daß vorläufig das, was die Reichsraths-Wahlordnung zugestehet, diesem Theile der Bevölkerung vom Landtage nicht wird vorenthalten werden können.

Mit diesen wenigen Worten erlaube ich mir, meine Begründung zu schließen und empfehle Ihnen die Zuweisung des Antrages an den Verfassungs-Ausschuß.

(Der Zuweisungs-Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nun, die Sitzung auf einige Minuten zu unterbrechen, damit der Verfassungs-Ausschuß Gelegenheit hat, sich zu constituiren, und werde ich sodann das Resultat dieser Constitution dem Landtage mittheilen.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten unterbrochen und um 11 Uhr 20 Minuten wieder aufgenommen.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Der Verfassungs-Ausschuß hat sich constituirt und zum Obmanne Se. Excellenz Herrn Edmund Grafen Attems, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. Kofschineg und zum Schriftführer Herrn von Feyerer gewählt.

Dieser Ausschuß versammelt sich unmittelbar nach der Hausöffnung im Bureau des Herrn Dr. Ritter von Schreiner.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen, Mittwoch den 30. December l. J. um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Wahl von vier Verificatoren.
2. Wahlen:
 - a) eines aus 12 Mitgliedern bestehenden Finanz-Ausschusses;
 - b) eines aus 9 Mitgliedern bestehenden Unterrichts-Ausschusses;
 - c) eines aus 7 Mitgliedern bestehenden Petitions-Ausschusses;
 - d) eines aus 9 Mitgliedern bestehenden Landes-Cultur-Ausschusses;
 - e) eines aus 9 Mitgliedern bestehenden Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten;
 - f) eines aus 12 Mitgliedern bestehenden Eisenbahn-Ausschusses.

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Gewährung eines weiteren Betrages von 10.000 fl. zum Zwecke der theilweisen Linderung von durch Elementar-Ereignisse hervorgerufenen Nothständen (Beilage Nr. 15).

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 30 Min. Vormittag.)